

Dezember 2001

## VORSORGE-INFO Nr. 1

Das zu Ende gehende Jahr 2001 wird auch aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtungen als ein wohl eher unerfreuliches und von Unsicherheiten geprägtes Jahr in Erinnerung bleiben. Zum einen haben der Gesetzgeber und die Vollzugsbehörden für einige Verwirrung gesorgt, wenn beispielsweise an das Flickwerk bezüglich Frauenrücktrittsalter oder die anfängliche Unterstellung und zwischenzeitlich zumindest vom Nationalrat wieder beschlossene Befreiung der Pensionskassen vom Effektenhändlerstatus gedacht wird. Zum andern haben sich die bereits im Jahr 2000 sich abzeichnenden negativen Aussichten bezüglich Anlageerträge im Jahr 2001 bewahrheitet, so dass die meisten Pensionskassen mit einer unbefriedigenden Rendite werden rechnen müssen.

### KURSVERLUSTE UND WERTSCHRIFTENSCHWANKUNGSRESERVEN

Den meisten Pensionskassen gelang es in der zweiten Hälfte der 90er Jahre Wertschriftenschwankungsreserven anzulegen, da dank guter Börsenjahre überdurchschnittliche Renditen erwirtschaftet werden konnten. Diese Reserven wurden mit dem Ziel angelegt, ungenügende Anlageresultate in mehreren mässigen oder einem sehr schlechten Anlagejahr auszugleichen, so dass in der Pensionskasse eine Unterdeckung (Deckungsgrad von weniger als 100 %) vermieden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Situation auf den Aktienmärkten die Schwankungsreserven ganz oder teilweise aufgelöst werden müssen. Eine Auflösung der Reserve im erforderlichen Umfang macht Sinn, weil sie genau für den nun im Jahr 2001 eingetretenen Fall gebildet wurde. Erfolgt keine ausreichende Auflösung, wird die Bildung einer Wertschriftenschwankungsreserve grundsätzlich in Frage gestellt, weil Vorsorgegelder unnötig gebunden worden wären und dadurch letztlich von einer Generation auf die nächste weitergegeben würden.

Bei einer weitgehenden Auflösung der Schwankungsreserve auf Ende 2001 stellt sich die Frage, was passiert, wenn im Jahr 2002 die Aktienmärkte nochmals rückläufig sein sollten und dazumal keine oder eine ungenügende Schwankungsreserve vorhanden sein wird. In einem solchen Fall wird zu unterscheiden sein, ob eine Pensionskasse bereits in guten Anlagejahren über einen Deckungsgrad von wenig über 100 % verfügte, was Hinweis auf eine ungenügende Finanzierung sein kann, oder ob eine Pensionskasse allein wegen der schlechten Ertragssituation in eine Unterdeckung gerät. Im letzteren Fall wird eine Sanierung nicht vordringlich sein; sollte die Unterdeckung allerdings auch nach zwei bis drei Jahren noch vorhanden sein, werden geeignete Massnahmen zu ergreifen sein (Erhöhung der Finanzierung und/oder Reduktion der versicherten Leistungen).

## **BVG-REVISION**

Die 1. BVG-Revision lässt weiter auf sich warten. Zur Zeit befasst sich die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit mit der Angelegenheit, wobei eine Subkommission „BVG“ Vorschläge zur 1. BVG-Revision ausarbeitet, welche teilweise von der Botschaft des Bundesrates abweichen. Umstritten sind u.a. die Definition des zu versichernden Lohns und insbesondere die Festlegung des Umwandlungssatzes. Bekanntlich beruht der heutige Umwandlungssatz von 7.2 % auf versicherungsmathematischen Werten, die aufgrund von Beobachtungen aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden sind. In der Zwischenzeit hat die Lebenserwartung der Altersrentner weiter zugenommen und nimmt gemäss den neuesten Grundlagen weiterhin zu, so dass der Umwandlungssatz aus technischer Sicht bei Verwendung desselben technischen Zinssatzes gesenkt werden müsste, was zu tieferen Renten führen würde. Tiefere Renten stellen allerdings ein Politikum dar, weshalb eine sachlich klare Angelegenheit zum Spielball politischer Kräfte verkommt. Die Situation wird zusätzlich dadurch belastet, dass der heute garantierte Zinssatz von 4 % von verschiedenen Seiten als zu hoch bezeichnet wird; eine Senkung des Zinssatzes würde die Altersrenten aber nochmals reduzieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Umwandlungs- und Zinssatz überhaupt gesetzlich festgelegt werden müssen, oder ob nicht vielmehr jede Vorsorgeeinrichtung mit den auf ihre Besonderheiten abgestimmten Sätzen sollte rechnen dürfen.

## **TEUERUNGSANPASSUNG DER BVG-MINDESTRENTEN**

Nach der gesetzlichen Regelung müssen die BVG-Mindestrenten bei Tod und Invalidität erstmals nach dreijähriger Laufzeit und danach im Gleichschritt mit den Erhöhungen bei der AHV der Teuerung angepasst werden. Da im Jahr 2002 bei der AHV keine Anpassung stattfindet, müssen bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge lediglich die im Laufe des Jahres 1998 erstmals ausgerichteten Renten erhöht werden. Der Anpassungssatz beträgt 3.4 % (vgl. auch Beilage).

Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen obligatorisch anzupassen sind. Solange die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten Ihrer Pensionskasse über der Mindestleistung liegen, besteht keine Anpassungspflicht; im Hintergrund ist jedoch die erhöhte Mindestleistung zu führen, um später den Nachweis erbringen zu können, dass die PK-Rente die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Gemäss Gesetz sind die BVG-Altersrenten nur an die Preisentwicklung anzupassen, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung dies erlauben.

### **SICHERHEITSFONDS BVG**

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat die Beitragssätze für das Jahr 2002 des Sicherheitsfonds genehmigt. Sie bleiben unverändert und ergeben sich wie folgt:

- Die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur werden durch die Beiträge der BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Dieser Beitrag beträgt 0.05 % der Summe der BVG-kooordinierten Löhne aller Versicherten, welche Beiträge für Altersleistungen zu entrichten haben.
- Die Beiträge für die Insolvenzen und für andere Leistungen werden durch alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, finanziert. Der Beitrag beträgt bei den Aktivversicherten 0.03 % der Summe der per 31.12. berechneten reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und bei den Rentnern 0.03 % des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten.

### **PRO MEMORIA**

Die BVG-Grenzbeträge erfahren im Jahr 2002 gegenüber dem letzten Jahr keine Änderung. Der Koordinationsbetrag beläuft sich weiterhin auf CHF 24'720.--; somit ist mindestens der AHV-Lohn zwischen CHF 24'720.-- und CHF 74'160.-- zu versichern.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erweisen zu können, und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2002.

Muttenz, im Dezember 2001

Martin B. Dettwiler

**Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten  
an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 BVG**



21.11.2001  
000/B/2001/B010

Renten- beginn	Anpassungssatz (Zulage auf Vorjahres-BVG-Rente) per 1.1. des Jahres													
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
1985	4.3 %	3.4 %	0.0 %	12.1 %	3.5 %	0.0 %	4.1 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1986	0.0 %	7.2 %	0.0 %	12.1 %	3.5 %	0.0 %	4.1 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1987	0.0 %	0.0 %	11.9 %	5.7 %	3.5 %	0.0 %	4.1 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1988	0.0 %	0.0 %	0.0 %	15.9 %	3.5 %	0.0 %	4.1 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1989		0.0 %	0.0 %	0.0 %	16.0 %	0.0 %	4.1 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1990		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	13.1 %	0.6 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1991			0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	7.7 %	0.0 %	2.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1992				0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	6.2 %	0.6 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1993					0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	3.2 %	0.0 %	0.5 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1994						0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	3.0 %	0.1 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1995							0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	1.0 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1996								0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1997									0.0 %	0.0 %	0.0 %	1.7 %	1.4 %	0.0 %
1998										0.0 %	0.0 %	0.0 %	2.7 %	0.0 %
1999										0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	3.4 %
2000											0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
2001												0.0 %	0.0 %	0.0 %